## DIE ERRICHTUNG VON HANDELSGESELLSCHAF TEN DURCH RELIGIOSE

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769681

Die Errichtung von Handelsgesellschaften Durch Religiose by Dr. Wilhelm Kahl

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. WILHELM KAHL

## DIE ERRICHTUNG VON HANDELSGESELLSCHAF TEN DURCH RELIGIOSE

Trieste

## Errichtung von Handelsgesellschaften

Die

C

10

23

X

t

ì

burch

## Religiose.

Bon

D. Dr. Wilhelm gahl,

Reb. Juftigrath, ordentl. Brofeffor ber Rechte an Der Untverfitat Berlin.

Berlin, 1900. Berlag von f. 28. Müller.

Eine Abhandlung im Archiv für fatholisches Kirchenrecht regt zu der Frage an : find bie Mitglieber nicht rechtsfähiger Orben und orbensähnlicher Rongregationen ber tatholijchen Rirche zur Errichtung von handelsgefellichaften, welche mittelbar ihren Riederlassungen die wirthschaftlichen Bortheile der juriftijchen Berfönlichteit fichern, befugt? Un und für fich eine fehr spezielle Rechtsfrage. In ihren Folgerungen auf firchlich politischem Gebiet eine folche von allgemeiner Bedeutung. Ift fie, wie ich rechtlich überzeugt bin, unvermeiblich zu bejahen, fo ftellt fie ben Staat, und zumal ben preußischen, vor nothwendige Entschließungen binsichtlich feiner Orbenspolitik. Denn es liegt ber Fall vor, daß das Räderwert ber Reichsgesetzgebung in den Mechanismus ber Landestirchenhoheit hemmend eingegriffen hat. Rach Art. 13 der preußischen Berfasjung sollen gesttliche Gesellschaften, welche teine Korporationsrechte haben, dieje Rechte nur durch besondere Gefete erlangen tonnen. Die Reichsgejetgebung hat den einzelnen Mitgliedern folcher Gesellschaften ein Mittel an die hand gegeben, das Landes-Berfaffungsverbot in einem wefentlichen Theile feines Inhalts prattijch wirtungslos zu machen. Es bleibt zu überlegen, ob die bestehenden Mittel der Staatsaufficht ausreichen ober ob neue Beranstaltungen ins Auge zu fassen find, um etwaigen Gemeingefahren aus ber erweiterten wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit der todten hand ju begegnen. Ohne politische Schlußrechnung tann es hiernach bei Erörterung diefer Angelegenheit allerdings nicht abgehen. Meine Meinung darüber auszusprechen, will ich mir nicht verlegt haben. Aber die Sorge für ihre Aufftellung und Bilanzirung im Einzelnen gehört Anderen. Mir liegt hier wesentlich nur daran, zur Aufflärung der in Betracht tommenden Rechtsfragen einiges beizubringen.

Die ganze Frage war noch vor Eintritt des B.G.B. für große Rechtsgebiete des Deutschen Reiches gegenstandslos. Für alle nämlich, in welchen nach Landesgeses Klosterpersonen überhaupt vermögensunfähig waren. Insbesondere also für die Gebiete des Pr. U.L.R., welches in

1\*

II, 11 §§ 1199 f. Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübbe in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben und hiernach für unfähig erklärte, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu bestigen oder darüber zu versügen. Die Möglichseit der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose blieb hier außer Betracht. Die Meinung, daß die Beseitigung des bürgerlichen Todes durch Art. 10 der Pr. B.U. in den gesehlichen Bestimmungen des A.L.R. über Mönche und Nonnen etwas geändert haben solle, ward nahezu einstimmig durch die Wissen sichaft, ausnahmslos von der Rechtssprechung abgelehnt. Die Berfassing hatte wohl den bürgerlichen Tod als Folge straftechtlicher Berurtheilung (a. 18 Code penal), nicht aber als eivilrechtliche Wirfung des Klostergelübdes berührt.

Dagegen war auch ichon vor bem 1. Januar 1900 die Frage von praktischer Bedeutung für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Bermögensfähigkeit der Ordensleute durch das bürgerliche Recht nicht ausgeschlossen war. So nach jächfischem B.G.B. und im Bereiche bes französischen Rechts. So bei richtiger Bürdigung der ratio legis auch für die Gebiete des früheren gemeinen Rechts. Denn die Bermögensunfähigteit ber Religiofen im Sinne bes römischen []. 13 Cod. I, 2 in Auth. de Sanct. Episc. § Si qua mulier; l. 20 ib. I, 3 in Auth. de Monachis § Illud quoque; Nov. V c. 5, LXXVI c. 1, CXXIII c. 38], bes fanonijchen [c. 7. 9 C. XIX qu. 3, c. 11. 13 C. XII qu. 1, c. 2. 6 X. de statu monach. III 35] und des tridentinischen Rechts [Conc. Trid. Sess. XXV cap. 2 de Regularibus et Monialibus] bedeutete nicht den bürgerlichen Tod des Allgemeinen Landrechts. nach Rirchenrecht hatte ber Religiofe mit Ublegung ber feierlichen Ordensgelubde die Bermögensfähigkeit zwar im Sinne perfönlicher Erwerbsmöglichteit und Verfügungsberechtigung eingebüßt. Dagegen war er unbeschränktes Erwerbsorgan seines Ordens geworden. So gut er aus Erbschaften und Schentungen für fein Rlofter erwarb, fo gut aus der Betheiligung an hanbelsgejellichaften, falls nicht die Ordensstatuten felbft ihn hiervon ausschloffen oder in gemiffen Dagen beschränften. Die vom bürgerlichen Recht statuirte Bermögensunfähigkeit ber Religiofen mar, verschwindende Bugeständniffe abgerechnet, eine abfolute; biejenige bes firchlichen Rechts eine berechnet relative. Lettere hatte die Tendenz, bie Rlöfter zu bereichern; erftere verfolgte ben 3med, die todte hand zu fchließen. Mit biejer war die Errichtung von handelsgefellschaften burch Religioje im Brinzip nicht vereinbar; burch jene war fie mindeftens nicht ausgeschloffen.

Die berührte Berschiedenheit im bürgerlichen Recht hat zu befteben

١

aufgehört. Die Borschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunsähig erklärten oder nach welchen die Ablegung der Klostergelübbe den bürgerlichen Tod zur Folge hatte, find in Wirksamkeit des Kodisstationsprinzips gemäß A. 55 des E.G. 3 B.G.B. außer Geltung getreten. Die Motive (S. 169) sprechen aus, daß der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübben grundsählich auf die privatrechtliche Stellung der Person keinen Einfluß mehr äußern solle. Wie auf dem Gebiete des Eherechts das feierliche oder einsache Gelübbe der Reuschheit als Ehehinderniß nicht anerfannt wird, so wird auf dem Gebiete des Vermögensrechts dem Gelübbe der Armuth keine rechtliche Folge gegeben. Die auf Grund der Persönlichkeit zustehenden rechtlichen Fähigteiten gelten als unveräußerlich. "Die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreisen, auch nicht durch einen in Gelübbeform ertlärten Verzicht."

Dit bem bürgerlichen Anerkenniniß der perfonlichen Bermögensfähigkeit der Religiojen war die an die Spitze gestellte Frage für alle beutschen Rechtsgebiete zu einer offenen geworden. Aber gleichwohl nicht zu einer in jebem Sinne gemeinfamen. Ihre Bedeutung wird nach wie por für die Ordensniederlassungen in verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene fein. Das E.G. hat einen landesrechtlichen Borbehalt eingestellt, nach beffen Wirkfamteit fich jedenfalls bas praftifche Bedürfnig ihrer rechtlichen Lojung, möglicherweife bieje felbit für die geiftlichen Gesellichaften in den einzelnen Staaten abweichend gestaltet. Es ift die Beftimmung bes 21. 84, fraft beren bie landesgesetlichen Borfchriften unberührt geblieben find, nach welchen "eine geiftliche Gefellschaft Rechtsfähigfeit nur im Bege der Gefetgebung erlangen fann". 280 immer Diefer Borbehalt nicht zutrifft, ift zwar bie Frage ber rechtlichen Buläffigfeit ber Errichtung von handelsgesellichaften burch Religioje mangels entgegenstehenden Berbotsgesetses von vornberein und vorbehaltslos ju bejahen, aber fie behält auch fünftig nur subsidiären Rang. Denn Orden und Rlöfter find hier auf den Ummeg, die Erwerbung und Sicherstellung von Vernibgen burch handelsgesellichaftliche Gründungen ihrer Mitglieder anftreben zu muffen, nicht nothwendig angemiefen. Sie tonnen fich ber durch das B.G.B. für Versonenvereine mit idealer Zwechbestimmung eröffneten Rechtsform des § 21 und der §§ 55 ff. bedienen. Dagegen gewinnt die Frage unmittelbaren Silberwerth, wo landesrechtlich geistliche Gefellichaften Korporationsrechte nur durch Gefet erlangen tonnen. Die Erlangung ber Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Bereinsregister ift ihnen versagt. Der Erwerb der juriftischen Bersonlichkeit auf gesetslichem Bege andererseits ift umftändlich und felten. Es besteht also ein Bebensintereffe, das wirthschaftlich Wesentliche des Zieles auf anderem Wege erreichen zu können.

Der Vorbehalt des A. 84 E.G. trifft, worin ich Geigel folge (Religioje Genoffenschaften, Sep. - Abbrud aus dem "Ecclesiasticum Argentinense", März 1898 S. 3, und "Reichs- und reichsländisches Rirchen- und Stiftungsrecht" 1899 § 88 A. 5), mit einer geringfügigen Einschräntung für die Reichslande Elfag-Lothringen zu. Außerbem aber, soweit ich sehe, gegenwärtig nur für Preußen auf Grund ber Eingangs erwähnten Berfassungsbestimmung. 280hl verlangen auch bas revidirte Staatsgrundgeset Olbenburgs vom 22. Nov. 1852 A. 77 und die Baldectiche Verfassung vom 17. Aug. 1852 § 41 für den Erwerb von Korporationsrechten feitens neuer "Religionsgesellschaften" ein Gesetz. Dagegen sprechen fie nicht von "geiftlichen Gesellschaften", und es würde nicht angehen, diese, wie es in Preußen auf Grund ber eigenthümlichen Begriffsbildung des Landrechts geschehen muß, lediglich als eine Unterart ber Religionsgesellichaften zu begreifen. Beibe fallen baber jowenig wie die übrigen deutschen Staaten unter ben Borbehalt des A. 84. Ibrer teinem würde allerdings benommen fein, noch heute und fünftighin das Erforderniß gesetlichen Erwerbes von Korporationsrechten für geistliche Gesellschaften bei sich einzuführen. Dies folgt aus der Legalinterpretation der landesgesehlichen Borbehalte im E.G. A. 3. Es tonnen auf ben vorbehaltenen Gebieten auch "neue landesgesetliche Borfchriften erlassen werben". Aber dieje Möglichkeit barf zur Zeit auf fich beruhen. Die Bedeutung ber Frage wird durch sie taum erhöht, nachdem ichon jett für mehr als zwei Drittheile des deutschen Rechtsgebietes der Borbehalt des A. 84 in Wirksamkeit steht und damit die Anwendbarkeit der Bereinsform bes B.G.B. auf geiftliche Gefellichaften ausgeschloffen ift.

Selbst im außerpreußischen Drittel bes Deutschen Reiches wird, wie fich vernnthen läßt, an ihrer Stelle handelsgesellschaftlichen Gründungen von Religiosen der Borzug gegeben werden. Das System des B.G.B. wird von betheiligter Seite nicht als sonderlich vortheilhaft für firchliche Bereinsbildungen anerkannt. Ich theile die Auffassung seiner Minderwerthigkeit. Aber freilich vom entgegengesehten Interessenstungen hat, soweit seine Berwendung im Kirchenrecht in Frage kommt, vor dem B.G.B. nur für Sachsen im Geset vom 15. Juni 1868 Aufnahme gefunden. Seine Vorschriften sind nach A. 166 E.G. in Ansehung derjenigen Personenvereine in Kraft geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Nechtsjähigkeit durch Eintragung in das Genossen ohnen. Schon frühre erlangt haben. Schon früher (Lehrightem S. 326)

habe ich barauf hinweisen ju follen geglaubt, bag, fo fehr bas Suftem für Bereinigungen mit rein weltlicher Zwedbestimmung geeignet erscheine, fo wenig feine Unwendung auf das religiöfe Genoffenschaftswefen zu empfehlen fei. Dort ftellt fich die Möglichkeit ivontanen Erwerbes von Rorporationsrechten als ein hocherwünschtes Mittel bar, um den tomplizirten und immer fluffigen Bedürfniffen bes geiftigen, wirthichaftlichen und gefelligen Lebens Genüge zu thun. Sehr mit gutem Grund haben baber Reichs- und Landesgesetgebung, wie bieje für Bald- und Baffergenoffenschaften, jene nach bem Borbilde bes handelsrechts für eine große Anzahl wirthschaftlicher und fozialer Genoffenschaften, das Brinzip der normativen Körperschaftsbildung ausgiebig verwerthet. Dagegen unterliegt die Anwendbarkeit der gleichen Rechtsform auf religioje Genoffenschaften vom Standpunkte der Anforderungen staatlicher Kirchenhobeit beachtenswerthen Bedenten. Durch den nothwendig nur generellen 3nhalt eines gesehlichen Normalstatuts ist der Staat niemals hinreichend gegen Sonderbeftrebungen geschützt, welche, ohne birett rechtswidrig und ftrafbar zu fein, doch bie ftaatliche Autorität und den Frieden der Konfeffionen gefährden tönnen. Indeffen find bieje Erwägungen burch ben Inhalt bes B.G.B. nunmehr überholt und, wie ich anertenne, burch bie Art und Beife der Regelung von Einfpruch und Auflöjung auch zum Theil entfräftet. Aber gerade die vorbehaltenen Mittel der Staatsaufficht haben die Sachwalter ber religiöfen Genoffenschaften mit Mißtrauen erfüllt und barauf geführt, biefen auch ba, wo ber Erlangung ber Rechtsfähigkeit burch Eintragung in bas Bereinsregister ein landesrechtlicher Borbehalt nicht entgegensteht, eher den Weg der Errichtung von Sandelsgejellichaften zu empfehlen.

Daß an und für sich die im Staate überhaupt zugelassenen geistlichen Gesellichaften zur Gattung der allein eintragungsfähigen Bereine mit idealer Zwedbestimmung gehören, wiewohl sie die Rechtsstähigkeit eben in der Absicht und zu dem Ersolge der Erwerdung und zweckgemäßen Verwendung von Vermögen erlangen, war im disherigen stillschweigend vorausgesest. Die Richtigkeit der Voraussehung selbst wird wohl auch unwidersprochen bleiben. Nur in der Erklärung und Begründung können die Meinungen auseinandergehen. Mit der Unterscheidung von Hauptund Rebenzwecken (vgl. Denkschrift z. E. S. 609, Planct I S. 80, Er & Vorträge S. 53) wird nicht durchzugreisen seinen es kann dergestalt im wechselnden und unkontrolirbaren Betriebe des Vereinslebens der wirthschaftliche über den idealen und der ideale über den wirthschaftlichen Sesichtspunkt das Uebergewicht gewonnen haben, daß die Grenzen flüssig geworden und damit die angenommenen juristischen Unterscheidungsmertmale nicht mehr ertennbar geblieben find. Das Gejet tennt feine Bereine, welche mit ber Berfolgung eines wirthschaftlichen Zweckes zugleich bie Berfolgung eines nicht wirthschaftlichen Zweckes verbinden. Das Gefet fennt nur Bereine mit einem Zwed. Es giebt nur entweder Bereine, deren "Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet ift", ober Bereine, beren "Zwect auf einen wirthichaftlichen Betrieb gerichtet ist". Für jene gilt das Brinzip der Eintragung, für dieje, von den reichsgesetlichen Spezialbestimmungen abgesehen, das ber staatlichen Verleihung. Bürde also, wenn auch noch so nebensächlich, ber Zwect einer geiftlichen Gesellichaft als folcher auf einen auch nur minimalen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet fein, fo würde fie immerhin nothwendig unter die zweite Gruppe und damit unter die Rategorie der nicht eintragungsfähigen Bereine fallen muffen. Un die Stelle der Unterscheidung von haupt- und Rebenzwed tritt richtiger die Differenzirung von Zwed und Mittel zum Zwed (zu vgl. Solder, Rom. S. 132 ff.). Ein Berein ift ein wirthschaftlicher, wenn fein einziger fagungsgemäßer 3med auf wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Rugen feiner felbst ober feiner Mitglieder gerichtet und beschräntt ift. Ein Berein ist gleichmohl ein nicht wirthschaftlicher, wenn er zwar ebenfalls wirthichaftliche Geschäfte betreibt, diefer Betrieb aber lediglich das Mittel jur Verwirllichung feines nichtwirthichaftlichen Zweckes bildet. Auf den Umfang des Geschäftsbetriebs fommt wiederum nichts an. Die Erhaltung einer fleinften Diffionsstation auf einem in ber polynesijchen Infelwelt gelegenen, nur fchwer und foftspielig erreichbaren und gegen Angriffe immer wieber neu zu ichugenden Boften tann bie ansgebehnteften geschäftlichen Unternehmungen, bie höchften wirthschaftlichen Kraftanstrengungen des heimischen Miffionsvereins erfordern. Diefer wird barum boch nicht zum wirthichaftlichen Berein. Senes Unterscheidungsmertmal findet auch auf die hier in Frage ftebenden Gejellichaften Unwendung. Ihre durch bas objettive Recht festgelegten ober wenigstens begrenzten 3wede find religiöfer oder allgemein humanitärer, vielleicht auch fozial- oder firchlichpolitischer Natur. Ihr Wirthschaftsbetrieb ist überall bestimmungsgemäß nur das Mittel zum Zwed. Denn auch die idealsten Zwede laffen fich ohne die Realität von Vermögen nicht erreichen.

Aber dem Idcalverein drohen Einspruch und Auflösung. Die Berwaltungsbehörde kann aus § 61 B.G.B. gegen die Eintragung den Einspruch auch daum erheben, wenn der Berein "einen religiösen Zweck verfolgt". Dieser Einspruchsgrund ist bei den geistlichen Gesellichaften nicht nothwendig und in jedem Falle, wohl aber für die Regel gegeben. Er ist nicht gegeben, wenn der Gesellschaftszweck ein staatspolitischer oder